



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Per Axioma
Kommission für Finanzen, Sicherheit
und Umwelt sowie Stadtrat

Bern, 14. Dezember 2022

Einführung der Feuerwehrdienstpflicht: Feuerwehreglement der Stadt Bern vom 28. November 1996 (Feuerwehreglement; SSSB 871.1); Totalrevision; Stellungnahme zu den Anträgen aus dem Stadtrat für die 2. Lesung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Feuerwehreglements wurden anlässlich der Stadtratssitzung vom 20. Oktober 2022 insgesamt 26 Anträge und Eventualanträge gestellt, darunter ein Nichteintretensantrag und vier Rückweisungsanträge, welche der Stadtrat allesamt ablehnte. Zu diesen ist nach Auffassung des Gemeinderats nicht mehr Stellung zu nehmen. Offen bleiben noch 22 Änderungsanträge. Gemäss Artikel 50b Absatz 2 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21) wird über Anträge an den Stadtrat, welche nicht von der vorberatenden Kommission stammen, nicht in der ersten Lesung befunden. Entsprechend hat der Stadtrat die Vorlage mit SRB Nr. 2022-471 zuhanden einer zweiten Lesung verabschiedet.

Der Gemeinderat nimmt nachfolgend Stellung zu den eingegangenen Anträgen:

Antrag 1 (FSU-Minderheit)

Die Antragsteller beantragen, die Vorlage sei gemäss Artikel 46 GO¹ den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen. Dies weil von der neuen «Steuer» über 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner betroffen sein werden.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat weist vorab darauf hin, dass es sich bei der in der Vorlage vorgesehenen Feuerwehersatzabgabe nicht um eine Steuer, sondern eine Ersatzabgabe und damit eine Kausalabgabe handelt, welche für die Befreiung von einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, nämlich die aktive Leistung des Feuerwehrdiensts, geschuldet ist.

¹ Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB Nr. 101.1)

Die Einnahmen daraus kommen nicht wie bei der Steuer dem allgemeinen Finanzhaushalt zu, sondern dienen lediglich der Finanzierung der Feuerwehr.

Der Gemeinderat hat abgesehen davon inhaltlich jedoch Verständnis für den Antrag der FSU Minderheit, die Vorlage gestützt auf Artikel 46 GO freiwillig den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag zur Annahme.

Antrag 2 (GB/JA!): zu Artikel 10

Die Antragsteller beantragen, nicht alle in der Stadt Bern niedergelassenen Personen, sondern nur Personen mit schweizerischem Bürgerrecht seien der Feuerwehrdienstpflicht zu unterstellen. Hingegen sollen Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C sich freiwillig für den Feuerwehrdienst melden können. Zur Begründung wird vorgebracht, dass es undemokratisch sei, Menschen ohne politische Mitspracherechte einer Dienst- und Abgabepflicht zu unterstellen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Die Antragsteller verkennen, dass die Abgabepflicht bei staatlichen Abgaben unabhängig von der Staatsangehörigkeit besteht. Gebühren sind in der Stadt Bern immer dann geschuldet, wenn eine staatliche Leistung in Anspruch genommen wird. Es ist nicht einzusehen, weshalb bei der Feuerwehersatzabgabe von diesem Grundsatz abgewichen werden soll. Da alle in der Stadt Bern niedergelassenen Personen von den Rettungsleistungen der Feuerwehr gleichermassen profitieren, ist nicht ersichtlich, weshalb Personen mit Niederlassungsbewilligung C per se von der Feuerwehrdienstpflicht befreit sein sollen. Kommt hinzu, dass sich bei Annahme dieses Antrags die geschätzten Einnahmen aus den Ersatzabgaben erheblich reduzieren würden. Eine Berechnung des Minderertrags ist jedoch nicht möglich, da Personen mit Niederlassungsbewilligung C ordentlich besteuert und in der kantonalen Applikation nicht separat aufgeführt werden. Entsprechend hätte die Annahme des Antrags auch zur Folge, dass eine separate Applikation zu entwickeln wäre, welche diese Differenzierung zulässt. Dies hätte wiederum eine Verzögerung und zusätzliche Kosten zur Folge.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

Antrag 3 (SVP): zu Artikel 10

Die Antragsteller beantragen eine Neuformulierung von Artikel 10 Absatz 3, welche sicherstellen soll, dass die Dienstpflichtigen einen Anspruch darauf haben, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten. Weiter sollen diejenigen Personen, die nicht berücksichtigt werden können, automatisch von der Ersatzabgabepflicht befreit sein. Der Antrag wird nicht weiter begründet.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Dieser Änderungsantrag ist nicht umsetzbar, da die Feuerwehr der Stadt Bern neben der Berufsfeuerwehr nur auf einen bestimmten Bestand an Milizfeuerwehrangehörigen angewiesen ist. Massgebend für die Frage, ob jemand aktiv Feuerwehrdienst leisten darf, sind also in erster Linie die Bedürfnisse der Feuerwehr. Faktisch hätte die Annahme dieses Änderungsantrags zur Folge, dass die Ersatzabgabe in der Stadt Bern gar nicht erhoben werden könnte. Zuletzt verletzt dieser Änderungsantrag auch das über-

geordnete kantonale Recht, da Artikel 27 Absatz 2 FFG² klar festhält, dass kein Anspruch auf Einteilung in die Feuerwehr besteht.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

Antrag 4 und Eventualantrag 5 (SVP, Ruth Altmann): zu Artikel 12

Die Antragsteller verlangen, dass der gemeinderätliche Vorschlag, wonach unter anderem alle Personen, die eine amtliche Funktion ausüben, welche mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind, von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit werden, dahingehend abzuändern sei, dass nur Angehörige der Armee bzw. des Zivilschutzes zu befreien seien. Als Eventualantrag wird beantragt, nur Armeeangehörige im Rang eines Unteroffiziers seien von der Dienstpflicht zu befreien. Beide Anträge sind nicht begründet.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Antrag und Eventualantrag entbehren einer sachlichen Begründung. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nur Angehörige der Armee bzw. des Zivilschutzes von einer aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sein sollten. Massgebend ist aus Sicht des Gemeinderats nur, ob eine amtliche Funktion an sich mit der Ausübung des Feuerwehrdienstes nicht vereinbar ist. Dazu gehören in erster Linie Personen, die in ausserordentlichen Lagen aufgrund ihres Amtes bereits zu Diensten aufgeboden werden. Die Formulierung wie vom Gemeinderat vorgeschlagen entspricht darüber hinaus der Formulierung in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a FFG. Es ist deshalb auch anzunehmen, dass die von den Antragstellern vorgeschlagene Eingrenzung der Befreiung auf Armeeangehörige/Zivilschutzangehörige dem übergeordneten Recht widerspricht.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag und den Eventualantrag ab.

Antrag 6 und Eventualanträge 7 und 8 (SVP, Ruth Altmann): zu Artikel 12

Die Antragsteller beantragen eine Änderung des gemeinderätlichen Vorschlags, wonach nicht Personen aus Gründen der Invalidität (ganze Invalidenrente), sondern ehemalige Angehörige der Armee aufgrund einer bestimmten Anzahl geleisteter Dienstage von der Dienstpflicht zu befreien seien. Die Eventualanträge fordern das Gleiche, wobei jeweils eine höhere Anzahl Dienstage (Eventualantrag 7) bzw. eine Ausweitung auf ehemalige Angehörige des Zivilschutzes vorgesehen ist (Eventualantrag 8). Auch diese Anträge werden nicht begründet.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Eine Befreiung von ehemaligen Angehörigen der Armee bzw. des Zivilschutzes vom aktiven Feuerwehrdienst anstelle der Personen, die aufgrund einer Invalidität aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten, ist schlicht nicht nachvollziehbar. Eine solche Regelung widerspräche auch der in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b FFG vorgesehenen Regelung, wonach Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen, immer vom aktiven Feuerwehrdienst zu befreien sind. Zudem sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, weshalb ehemalige Armee- und Zivilschutzangehörige per se von der Dienstpflicht zu befreien sind.

Der Gemeinderat lehnt die Anträge ab.

² Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11)

Antrag 9 (FSU): zu Artikel 12

Die Antragsteller verlangen eine Anpassung des gemeinderätlichen Vorschlags, wonach nicht nur Personen mit einer ganzen Invalidenrente auf Gesuch hin vom aktiven Feuerwehrdienst zu befreien sind, sondern grundsätzlich alle Personen mit einer Invalidenrente (unabhängig vom Grad der Invalidität bzw. des Umfangs der Rente). Zur Begründung wird vorgebracht, dass gemäss Einschätzung der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE) auch Personen mit einer Teil-IV-Rente nicht im Feuerwehrdienst eingesetzt werden können. Entsprechend seien auch diese Personen von der Dienstpflicht auszunehmen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat kann den Antrag inkl. Begründung nachvollziehen. Grundsätzlich ist nach dem gemeinderätlichen Vorschlag vorgesehen, dass alle Personen, deren «Behinderung» sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst *wesentlich* beeinträchtigt, auf Gesuch vom aktiven Feuerwehrdienst zu befreien sind (vgl. Artikel 12 Buchstabe c des Entwurfs). Es ist anzunehmen, dass bei Personen mit einer Teil-IV-Rente die gesundheitliche Beeinträchtigung in jedem Fall als wesentlich zu bezeichnen ist, womit sich eine weitergehende gesundheitliche Abklärung in solchen Fällen erübrigt.

Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag zur Annahme.

Antrag 10 (SVP, Ruth Altmann): zu Artikel 12

Gemäss Antragsteller sollen nicht Personen mit wesentlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen von der aktiven Dienstpflicht befreit werden, sondern generell selbständig Erwerbende. Der Antrag wird nicht begründet.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Die Antragsteller scheinen die Auffassung zu vertreten, selbständig Erwerbende seien generell von der Dienstpflicht zu befreien, ohne hierfür eine Begründung zu geben. Auch dieser Befreiungsgrund erscheint nicht überzeugend. Selbständig Erwerbende sind nicht automatisch aufgrund ihrer Stellung von der Dienstpflicht zu befreien. Die berufliche Verantwortung/Belastung kann bei Personen im Anstellungsverhältnis ebenso gross oder sogar grösser sein. Es gibt keine sachlichen Gründe für eine rechtliche Ungleichbehandlung. Zudem ist dieser Befreiungsgrund vom kantonalen Recht in Artikel 29 FFG so nicht vorgesehen.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

Antrag 11 und Eventualantrag 12 (SVP, Ruth Altmann): zu Artikel 12

Laut Antragsteller soll der Befreiungsgrund für Personen, die Kinder oder Pflegebedürftige alleine oder hauptverantwortlich zu betreuen haben, dahingehend geändert werden, dass generell alle Personen mit Kindern unter 16 zu befreien sind, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Betreuungspflicht besteht oder nicht. Der Eventualantrag sieht vor, dass alle Personen, die zumindest teilweise mit unter 16-jährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, von der Dienstpflicht zu befreien sind. Beide Anträge sehen den Befreiungsgrund für die Betreuung von Pflegebedürftigen im Gegensatz zum gemeinderätlichen Vorschlag nicht mehr vor. Eine Begründung ist den Anträgen nicht zu entnehmen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Die Antragsteller verkennen, dass in erster Linie die Volksschulpflicht für die Frage der Betreuungspflicht massgebend ist. In den meisten Fällen dürfte diese bei Kindern ab 16 beendet sein. Trotzdem ist an der Formulierung «bis zur Beendigung der Volksschulpflicht» festzuhalten. Diese entspricht auch derjenigen in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d FFG. Weiter fallen mit dem Formulierungsvorschlag der Antragsteller die weiteren «Pfle-gebedürftigen» im Haushalt als Befreiungsgrund weg, obwohl dieser vom übergeordneten Recht klar vorgesehen ist. Zudem würden mit der Formulierung automatisch alle Väter und Mütter ohne Betreuungspflichten gegenüber ihren unter 16-jährigen Kindern von der Dienstpflicht befreit, was ebenfalls nicht Sinn und Zweck der Regelung sein kann. Aus den genannten Gründen **lehnt der Gemeinderat sowohl Antrag als auch Eventualantrag ab.**

Antrag 13 (SVP, Ruth Altmann): zu Artikel 12

Laut Antragsteller soll der Artikel 12 im Entwurf des Feuerwehreglements mit einem weiteren Tatbestand für die Befreiung von der Dienstpflicht erweitert werden. Konkret sollen verheiratete Personen auf Gesuch hin vom aktiven Feuerwehrdienst befreit werden. Der Antrag enthält keine Begründung.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Es werden von den Antragstellern keine sachlichen Gründe vorgebracht, weshalb verheiratete Personen per se vom aktiven Feuerwehrdienst befreit werden sollen. Solche sind auch nicht ersichtlich. Der Zivilstand ist für die Frage der Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst grundsätzlich nicht relevant. Der Formulierungsvorschlag bedeutet denn auch eine rechtswidrige Ungleichbehandlung gegenüber der nicht verheirateten Bevölkerung, die so vom übergeordneten Recht auch nicht vorgesehen ist.

Entsprechend lehnt der Gemeinderat den Antrag ab.

Antrag 14 (SVP, Ruth Altmann): zu Artikel 12

Die Antragsteller schlagen eine Neuformulierung für den Tatbestand der Befreiung von Personen mit gesundheitlichen Problemen von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht vor. So sollen Personen, welche *körperlich* nicht in der Lage sind, Dienst in der Feuerwehr zu leisten, von der Dienstpflicht befreit werden.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der gemeinderätliche Vorschlag in Artikel 12 Buchstabe c entspricht der Formulierung im übergeordneten Recht (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c) und stellt sicher, dass nicht nur Personen mit körperlichen Einschränkungen, sondern auch Personen mit wesentlichen psychischen Beeinträchtigungen von der aktiven Dienstpflicht befreit werden. Die von den Antragstellern vorgesehene Einschränkung auf rein körperliche Beeinträchtigungen verstösst gegen das übergeordnete Recht.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

Antrag 15 (GB/JA!): zu Artikel 13

Gemäss Antrag sollen nicht nur die vom aktiven Feuerwehrdienst befreiten Personen gemäss Artikel 12 Buchstaben b, c und d im Entwurf des neuen Feuerwehreglements (aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund von Betreuungspflichten befreite Personen), sondern generell alle dienstpflichtigen Personen mit einem steuerbaren Einkom-

men unter Fr. 100 000.00 von der Ersatzabgabe befreit werden. Der Antrag wird nicht begründet.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der gemeinderätliche Vorschlag zur Befreiung von der Ersatzabgabe entspricht in seiner Konzeption der Bestimmung im übergeordneten Recht (Artikel 29 FFG) und stellt sicher, dass diejenigen Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation oder einer Betreuungspflicht faktisch keine Möglichkeit haben aktiven Feuerwehrdienst zu leisten, auch von der Ersatzabgabe befreit werden, ausser sie befinden sich in einer sehr guten wirtschaftlichen Situation (über Fr. 100 000.00 steuerbares Einkommen oder über 1 Mio. Franken steuerbares Vermögen). Die Antragsteller gehen mit ihrem Vorschlag deutlich zu weit, da sie faktisch den Grossteil der Stadtberner Bevölkerung von der Ersatzabgabe befreien wollen. Damit würden die Einführung der Feuerwehrdienstpflicht bzw. der damit verbundenen Ersatzabgabe ihres eigentlichen Zwecks und ihrer Wirkung beraubt. Gemäss Berechnung der Steuerverwaltung könnten so nur Einnahmen von geschätzten 1.5 Mio. Franken generiert werden. Eine Einführung der Feuerwehrdienstpflicht wäre so nicht mehr sinnvoll. Der Gemeinderat weist ausserdem darauf hin, dass der Formulierungsvorschlag der Antragsteller das Vermögen gänzlich ausklammert. Damit würden auch sehr wohlhabende Personen ohne Einkommen von der Ersatzabgabe befreit, was dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr Rechnung tragen würde.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

Antrag 16 und Eventualantrag 17 (SVP, Ruth Altmann): zu Artikel 13

Gemäss Antrag und Eventualantrag soll die steuerbare Einkommens- und Vermögensgrenze von Fr. 100 000.00 bzw. 1 Mio. Franken massiv erhöht werden. Die Antragsteller verlangen, dass alle aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Betreuungspflichten betreuten Personen mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als Fr. 500 000.00 und einem steuerbaren Vermögen von weniger als 5 Mio. Franken von der Ersatzabgabe zu befreien seien. Der Eventualantrag sieht als Grenze ein steuerbares Einkommen von Fr. 250 000.00 bzw. ein steuerbares Vermögen von 2 Mio. Franken vor. Die Anträge werden nicht begründet.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Mit ihrem Vorschlag versuchen die Antragsteller faktisch, die Ersatzabgabe für alle aus gesundheitlichen oder infolge Betreuungspflichten befreiten Personen abzuschaffen. Der gemeinderätliche Vorschlag, orientiert sich an der im übergeordneten Recht vorgesehenen Einkommens- und Vermögensgrenze (Artikel 29 Absatz 2 FFG) und erscheint als vernünftig. Es ist nicht einzusehen, weshalb Personen mit einem steuerbaren Einkommen von mehr als Fr. 100 000.00 bzw. einem steuerbaren Vermögen von mehr als 1 Mio. Franken keine Ersatzabgabe leisten sollen. Der Vorschlag der Antragsteller bedeutete eine erhebliche Reduktion der errechneten Einnahmen für die Spezialfinanzierung der Feuerwehr bzw. der damit verbundenen Entlastung des Finanzhaushalts, wobei eine Berechnung durch die Steuerverwaltung aufgrund der derzeit fehlenden Parameter nicht möglich ist.

Der Gemeinderat lehnt Antrag und Eventualantrag ab.

Antrag 18 und Eventualantrag 19 (SVP, Ruth Altmann): zu Artikel 20

Die Antragsteller verlangen, dass die Ersatzabgabe maximal Fr. 200.00 bzw. Fr. 300.00 (Eventualantrag) beträgt.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der gemeinderätliche Vorschlag in Artikel 20 des Entwurfs zum neuen Feuerwehrreglement verzichtet auf eine Erwähnung der maximalen Ersatzabgabe pro Person. Diese ergeht direkt aus dem übergeordneten Recht. Gemäss Artikel 28 Absatz 2 FFG beträgt diese derzeit maximal Fr. 450.00 pro Person. Grundsätzlich wäre es zwar möglich, dieses Maximum zu senken aber aus Sicht des Gemeinderats wäre eine solche Deckelung unter dem kantonalrechtlich vorgesehenen Betrag unsozial, da nur die wohlhabenden und einkommensstarken Personen davon profitieren würden. Damit die Erhebung der Abgabe möglichst nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgestaltet werden kann, muss die Deckelung möglichst hoch angesetzt werden. Der Vorschlag der Antragsteller bedeutete eine erhebliche Reduktion der errechneten Einnahmen für die Spezialfinanzierung der Feuerwehr bzw. der damit verbundenen Entlastung des Finanzhaushalts: Bei einer maximalen Abgabehöhe von Fr. 200.00 ergibt sich ein Einnahmepotenzial von noch knapp 5.1 Mio. Franken und bei einer Deckelung auf Fr. 300.00 ein solches von unter 5.8 Mio. Franken.

Der Gemeinderat lehnt Antrag und Eventualantrag ab.

Antrag 20 (FSU): zu Artikel 20

Die Antragsteller beantragen, dass die vom Gemeinderat vorgeschlagene Regelung in Artikel 20 Absatz 4 des Feuerwehrreglements ersatzlos zu streichen sei. Diese Regelung sieht vor, dass die verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen, bei welchen eine Ersatzabgabe auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen erhoben wird, nur eine halbe Ersatzabgabe auf dem gemeinsamen Einkommen und Vermögen zu bezahlen haben, wenn ein Partner bzw. eine Partnerin von der Feuerwehrdienst- bzw. Ersatzabgabepflicht befreit ist. So sei es ungerechtfertigt, dass ein Ehepaar, bei welchem eine Person nicht mehr dienstpflchtig ist aufgrund des Alters, nur eine halbe Ersatzabgabe erhoben werde, während eine alleinerziehende Person mit Betreuungspflichten eine ganze Abgabe bezahlen muss.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Die Antragsteller vermischen in ihrer Begründung zwei verschiedene Konstellationen. Zu beachten ist, dass nur im Umfang der tatsächlich bestehenden Dienstpflicht oder Ersatzabgabepflicht eine Abgabe erhoben wird. Das bedeutet auch, dass berücksichtigt wird, wenn beispielsweise bei einem Ehepaar eine Person bereits nicht mehr im dienstpflchtigen Alter ist. Das gilt im Übrigen auch für die alleinerziehende Person, wenn diese aus Altersgründen nicht mehr dienstpflchtig ist. Von einer Ungleichbehandlung kann somit nicht die Rede sein. Im Übrigen werden alleinerziehende Personen stets von der Ersatzabgabepflicht befreit, sofern sie nicht in sehr guten finanziellen Verhältnissen leben (vgl. hierzu Artikel 13 des gemeinderätlichen Vorschlags).

Die Bestimmung in Artikel 20 Absatz 4 im Entwurf des Feuerwehrreglements, welche so auch beispielsweise die Städte Thun und Biel kennen, stellt sicher, dass bei gemeinsam auf dem gesamten Einkommen und Vermögen veranlagten Personen berücksichtigt wird, wenn ein Partner oder eine Partnerin grundsätzlich von der Abgabepflicht befreit ist. Entweder weil dieser oder diese aktiven Feuerwehrdienst leistet oder nach Artikel

13 von der Ersatzabgabe befreit ist. Es wäre nicht richtig, ein verheiratetes oder eingetragenes Paar dann trotzdem auf dem gesamten Einkommen/Vermögen zu veranlagern. Dies wäre eine klare Ungleichbehandlung gegenüber den im Konkubinat lebenden Personen ohne sachliche Gründe, womit das Rechtsgleichheitsgebot verletzt würde. Zudem würde der in Artikel 28 Absatz 3 FFG statuierte Grundsatz, wonach die Feuerwehersatzabgabe nach Massgabe des Einkommens und des Vermögens auszugestalten und in einem vereinfachten Veranlagungsverfahren festzulegen ist, verletzt. So würden Ehepaare und eingetragene Partnerschaften ungleich stärker belastet und die Bemessung der Höhe der Abgabe würde nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben. Denn eine verheiratete bzw. eine in eingetragener Partnerschaft lebende Person, deren Partner*in von der Ersatzabgabe befreit ist, verfügt nicht als Einzelperson über das gesamte Vermögen/Einkommen. Mit der von den Antragstellern beantragten Streichung würde die Regelung aus Sicht des Gemeinderats somit gegen das übergeordnete Recht verstossen.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

Antrag 21 (FSU): neuer Artikel 29

Der Antrag sieht die Einfügung einer zusätzlichen Übergangsbestimmung vor. Gemäss dieser soll die Inkraftsetzung des Reglements durch den Gemeinderat davon abhängig gemacht werden, ob eine Anpassung der kantonalen Applikation (für die Steuerveranlagung) so weit fortgeschritten ist, als dass eine Erhebung von Fr. 450.00 bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften pro Person und Jahr (d.h. gesamthaft Fr. 900.00) möglich ist. Zur Begründung wird vorgebracht, es sei nicht ersichtlich, weshalb bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften pro Person nur ein Maximalbetrag von Fr. 225.00 erhoben wird, während dieser bei Unverheirateten und Alleinstehenden Fr. 450.00 beträgt.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Das eigentliche Ziel der Antragsteller, bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften sei eine eigentliche Maximalersatzabgabe von Fr. 900.00 vorzusehen, ist nur auf den ersten Blick nachvollziehbar. Es sprechen trotz der grundsätzlichen technischen Machbarkeit erhebliche Gründe dagegen: Eingeführt werden soll eine Feuerwehersatzabgabe und keine Steuer (vgl. dazu auch Ausführungen zu Antrag 1 hiervoor), basierend auf den Steuerfaktoren aufgrund von Artikel 28 Absatz 3 FFG. Die Steuerfaktoren werden je Steuersubjekt ermittelt. Bei einem Ehepaar oder bei einer eingetragenen Partnerschaft wird die Abgabe aufgrund des gemeinsamen Einkommens und Vermögens unabhängig des zivilrechtlichen Güterstands berechnet. Müssten beide Partner*innen die Abgabe begleichen, wäre die Abgabe je Person gleich hoch, unabhängig davon, wer wieviel Einkommen und Vermögen ins Steuersubjekt einbringt. Wäre eine Person des Paares – aus welchen Gründen auch immer – von der Abgabepflicht befreit, müsste die andere Person ihre (volle) Abgabe begleichen, obwohl sie je nach Einzelfall-Konstellation (und dieser dürfte eine Mehrheit der Ehepaare/eingetragenen Partnerschaften entsprechen!) weniger oder gar kein Einkommen/Vermögen in das Steuersubjekt einbringt. Diesem Umstand dürfte im Übrigen auch die heute praktizierte Halbierung der Abgabe geschuldet sein, wenn eine Person des Paares befreit ist (vgl. dazu auch Ausführungen zu Antrag 20 hiervoor). Eine Ausserachtlassung der konkreten und personenbezogenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse wäre für die Festsetzung einer Abgabe ebenfalls eine krasse Ungleichbehandlung gegenüber Konkubinatspaaren (Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots) und gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 FFG sowie weiteren Bestimmungen anfechtbar. Das Prozessrisiko wird von der Steuerverwaltung

diesbezüglich als erheblich eingestuft. Es bestünde damit die Gefahr, dass mehrere Jahre nach der Einführung der Feuerwehr-Ersatzabgabe der Stadt eine Rückerstattungspflicht auferlegt würde, welche das Risiko der finanziellen und administrativen Folgen wie seinerzeit beim Sauberkeitsrapen mit sich trägt.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass aktuell etwa 340 Einwohnergemeinden im Kanton Bern die Praxis einer einfachen bzw. halbierten Feuerwehr-Ersatzabgabe bei Ehepaaren/eingetragenen Partnerschaften seit Jahrzehnten anwenden, ohne dass diese zu Diskussionen oder Problemen geführt hätte. Nach Einschätzung der Steuerverwaltung besteht die Gefahr, dass die kantonale Steuerverwaltung sich für eine für alle anzuwendenden Änderung hinreissen lassen würde und dass in der Folge die anderen Gemeinden aufgrund dieser Änderung der geltenden Interpretation/Abwicklungspraxis ihre Reglemente anpassen müssten. Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass bei einer antragsgemässen Umsetzung gemäss Berechnung der Steuerverwaltung lediglich mit Mehreinnahmen von rund Fr. 200 000.00 zu rechnen wären.

Der Antrag ist aber nicht nur in der Sache, sondern auch in seiner Form abzulehnen: Eine solche materiellrechtliche Forderung ist nicht über eine Übergangsbestimmung, wie sie die Antragsteller beantragen, zu regeln. Die beantragte Formulierung der Übergangsbestimmung ist ausserdem aus folgenden Gründen problematisch. Einerseits wird die Inkraftsetzung des Reglements von der Anpassung einer kantonalen Applikation abhängig gemacht; einer Anpassung, die so von der Stadt Bern nicht beeinflusst und durchgesetzt werden kann. Andererseits besteht aufgrund der Formulierung die von den Antragstellern sicherlich nicht beabsichtigte Konsequenz, dass der Gemeinderat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung nicht bestimmen kann, sollte die kantonale Applikation tatsächlich angepasst werden. Wie die Inkraftsetzung in diesem Fall bestimmt werden soll, regelt die beantragte Übergangsbestimmung schlicht nicht.

Der Gemeinderat lehnt aus genannten Gründen den Antrag ab.

Antrag 22 (GLP/JGLP): neuer Artikel 30

Die Antragsteller fordern eine zusätzliche Übergangsbestimmung, in welcher die Erhebung der Ersatzabgabe ab Inkrafttreten auf vier Jahre befristet werden soll. Zur Begründung wird vorgebracht, die Feuerwehersatzabgabe solle verhindern, dass das städtische Budget noch mehr in die roten Zahlen rutsche. Mittelfristig müsse das strukturelle Defizit aber ausgabenseitig behoben werden, weshalb die Ersatzabgabe zu befristen sei. Stelle sich nach vier Jahren heraus, dass die Einnahmen aus der Ersatzabgabe immer noch benötigt werden, könne dem Stadtrat eine Verlängerung beantragt werden.

Stellungnahme des Gemeinderats:

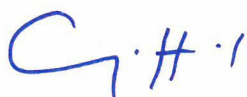
Zunächst ist festzuhalten, dass eine Übergangsbestimmung mit einer Befristung für eine einzelne Bestimmung (Erhebung der Ersatzabgabe), gesetzgebungstechnisch höchst problematisch ist. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass mit der Totalrevision in erster Linie die obligatorische Feuerwehrdienstpflicht eingeführt wird. Mit der Befristung der Ersatzabgabe, würde diese nach wie vor weiterlaufen, jedoch ihres Gehalts entleert werden, da die Ersatzabgabe nicht mehr erhoben werden könnte. Eine «Verlängerung», wie das die Antragsteller sich vorstellen, wäre im Übrigen nur über eine erneute Anpassung des Feuerwehrreglements zu bewerkstelligen.

Gegen den Antrag spricht aber vor allem folgendes: Die Antragsteller vergessen, dass mit der Einführung der Feuerwehrdienstpflicht und der damit verbundenen Ersatzabgabe auch erhebliche organisatorische und personelle Veränderungen bei den zuständigen Dienststellen verbunden sind. Ein solcher Aufwand für nur vier Jahre wäre nicht verhältnismässig. Zuletzt ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, mit der vorgesehenen Einführung der Feuerwehrdienstpflicht einen zweckgebundenen Beitrag zur Finanzierung der Feuerwehraufgaben sicherzustellen und somit in diesem Bereich auch längerfristig den städtischen Haushalt zu entlasten.

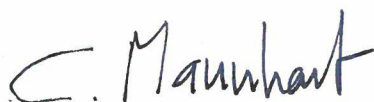
Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

Der Gemeinderat bittet die Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt (FSU) und den Stadtrat, den Vorschlägen des Gemeinderats zu folgen und die Totalrevision des Feuerwehrreglements entsprechend zu beschliessen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin

Beilagen:

- Entwurf (Totalrevision) Feuerwehrreglement (unverändert)
- Vortrag (unverändert)
- Anträge des Stadtrats